

## Bekanntmachung

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 13.09.2023, GZ FMA-IF25 5100/0029-INV/2023 die Änderung der Fondsbestimmungen für den Fonds

- **3 Banken Nachhaltigkeitsfonds –**  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

Depotbank für o.g. Fonds: Oberbank AG, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz

antragsgemäß und unter der behördlichen Auflage genehmigt, dass die Änderungen der Fondsbestimmungen sämtlichen Anteilhabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitgeteilt werden.

Die Änderungen treten am **17. November 2023** in Kraft.

Die geänderten Fondsbestimmungen und der Prospekt sind zeitgerecht am Sitz der Emittentin, der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 36, A-4020 Linz und der Depotbank, sowie im Internet unter [www.3bg.at](http://www.3bg.at) erhältlich und stehen den Interessenten kostenlos zur Verfügung. Darüber hinaus werden Ihnen diese Informationen im Issuer Information Center der Österreichischen Kontrollbank AG (OeKB) unter <http://issuerinfo.oekb.at> kostenlos zur Verfügung gestellt.

Linz, am 29. September 2023

An die  
Anteilshaber des Fonds  
**3 Banken Nachhaltigkeitsfonds**  
(AT0000701156)  
(AT0000A1FQJ4)

Linz, 29. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. setzt Sie gemäß § 133 InvFG 2011 über Folgendes in Kenntnis:

**Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 13.09.2023, GZ FMA-IF25 5100/0029-INV/2023, die Änderung der Fondsbestimmungen des „3 Banken Nachhaltigkeitsfonds“, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, antragsgemäß und unter der behördlichen Auflage genehmigt, dass die Änderungen der Fondsbestimmungen sämtlichen Anteilshabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitgeteilt werden.

Dabei handelt es sich neben diversen Formaländerungen um folgende inhaltliche Änderungen:

- Artikel 3 (Veranlagungsinstrumente und –grundsätze):
  - 1) Feststellung, dass der „3 Banken Nachhaltigkeitsfonds“ ein aktiv gemanagter Investmentfonds ist, dessen Managementansatz nicht durch eine Benchmark beeinflusst wird.
  - 2) Zudem wird die Anlagepolitik um die folgende Passage ergänzt:  
Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen. Die jederzeitige Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bleibt hiervon unberührt.
  - 3) Entfall der Möglichkeit des Erwerbs von nicht voll eingezahlten Wertpapieren und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten.
  - 4) Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden. Zur Klarstellung wurde der Einsatz von derivativen Instrumenten nunmehr um folgende Passage ergänzt: Es kann jedoch in Anteile an Investmentfonds veranlagt werden, die als Teil ihrer Anlagestrategie in derivative Instrumente investieren dürfen.
  - 5) Entfall der Möglichkeit zur Durchführung von Wertpapierleihegeschäften.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fondsbestimmungen findet sich im Anhang dieses Dokuments.

Diese Änderungen treten mit **17. November 2023** in Kraft.

Die geänderten Fondsbestimmungen liegen am Sitz der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (Untere Donaulände 36, A-4020 Linz) sowie der Oberbank AG als Depotbank/Verwahrstelle auf und stehen Ihnen kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung. Zudem finden Sie die geänderten Fondsbestimmungen kostenlos im Issuer Information Center der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) unter <http://issuerinfo.oekb.at>.

Der Prospekt wird zeitgerecht auf der Homepage der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. unter <http://www.3bg.at/infomaterial> kostenlos zur Verfügung gestellt und rechtzeitig bei der Österreichischen Kontrollbank (Meldestelle) hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.



Mag. Dietmar Baumgartner



Alois Wögerbauer, CIIA

## Anhang

### Änderung der Fondsbestimmungen

#### 3 Banken Nachhaltigkeitsfonds Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

<i>Fondsbestimmungen A L T</i>	<i>Fondsbestimmungen N E U</i>
<p><b>Artikel 3</b> <b>Veranlagungsinstrumente und -grundsätze</b></p> <p><b>Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden:</b></p> <p>Für den Investmentfonds werden für <b>mindestens 51 vH</b> des Fondsvermögens globale Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate erworben, die unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere ökologische und soziale Kriterien) ausgewählt werden.</p> <p>Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung von Währungsrisiken der Fremdwährungsveranlagungen eingesetzt werden.</p> <p>Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben:</p>	<p><b>Artikel 3</b> <b>Veranlagungsinstrumente und -grundsätze</b></p> <p><b>NEU:</b> Der „3 Banken Nachhaltigkeitsfonds“ ist ein aktiv gemanagter Investmentfonds, dessen Managementansatz nicht durch eine Benchmark beeinflusst wird.</p> <p><b>Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden:</b></p> <p>Für den Investmentfonds werden für <b>mindestens 51 vH</b> des Fondsvermögens globale Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate erworben, die unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere ökologische und soziale Kriterien) ausgewählt werden.</p> <p>Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung von Währungsrisiken der Fremdwährungsveranlagungen eingesetzt werden.</p> <p>Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben. <b>Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen. Die jederzeitige Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bleibt hiervon unberührt.</b></p>

<b>Wertpapiere und Geldmarktinstrumente</b>	<b>Wertpapiere und Geldmarktinstrumente</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist <b>bis zu 10 vH</b> des Fondsvermögens zulässig.</li> <li>➤ Wertpapiere dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.</li> <li>➤ Wertpapiere, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt <b>bis zu 10 vH</b> des Fondsvermögens erworben werden.</li> </ul>	<p style="color: blue; font-weight: bold;">Absatz gelöscht!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wertpapiere dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.</li> <li>➤ Wertpapiere, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt <b>bis zu 10 vH</b> des Fondsvermögens erworben werden.</li> </ul>
<b>Derivative Instrumente</b>	<b>Derivative Instrumente</b>
<p>Derivative Instrumente dürfen <u>ausschließlich zur Absicherung</u> eingesetzt werden.</p>	<p>Derivative Instrumente dürfen <b>ausschließlich zur Absicherung</b> eingesetzt werden.</p> <p style="color: blue; font-weight: bold;">NEU:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Es kann jedoch in Anteile an Investmentfonds veranlagt werden, die als Teil ihrer Anlagestrategie in derivative Instrumente investieren dürfen.</li> </ul>
<b>Wertpapierleihe</b>	<b>Wertpapierleihe</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wertpapierleihegeschäfte dürfen <b>bis zu 30 vH</b> des Fondsvermögens eingesetzt werden.</li> </ul> <p>Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.</p> <p>Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.</p>	<p style="color: blue; font-weight: bold;">Satz gelöscht!</p> <p style="color: blue; font-weight: bold;">NEU: Nicht anwendbar.</p> <p>Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.</p> <p>Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.</p>

<p><b>Artikel 6</b></p> <p><b>Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung</b></p> <p>Fur den Investmentfonds werden <b>Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug</b> ausgegeben.</p> <p>Fur diesen Investmentfonds konnen verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.</p>	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><b>Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung</b></p> <p>Fur den Investmentfonds werden <b>Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung</b> ausgegeben.</p> <p>Fur diesen Investmentfonds konnen verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.</p>
<p>Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)</p>	<p>Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)</p>
<p>Die wahrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertragnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschuttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen <b>ab 01. Juli</b> der gema InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschuttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.</p>	<p>Die wahrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertragnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschuttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen <b>ab 01. Juli</b> der gema InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschuttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.</p>
<p><b>Anhang</b></p>	<p><b>Anhang – Aktualisierung!</b></p>